

Regierungsratsbeschluss

vom 19. März 2013

Nr. 2013/457

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten: Genereller Entwässerungsplan (GEP)

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:2'500
 - Vorprojekt Bericht
 - Vorprojekt Bericht - Hydraulische Berechnung
 - Spül- und Unterhaltsplan, Situation 1:2'500
 - Sanierungsplan, Situation 1:2'500.
- 1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurden mit dem Gesuch die nachfolgenden Unterlagen bereit gestellt:
- Einspracheunterlagen
 - Pläne zu Teilauflagen der Einsprachebehandlung
 - GEP-Teilaufgabe, Kanalisation „Im Lanteli“, Situation 1:1'000
 - GEP-Teilaufgabe, Kanalisation Gartenstrasse, Situation 1:1'000.
- 1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2317 vom 9. August 1994 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) von Wangen bei Olten ersetzen. Der Teil-GEP „Landi“, genehmigt mit RRB Nr. 2008/945 vom 3. Juni 2008, soll den GEP weiterhin ergänzen.
- 1.4 Wangen bei Olten ist Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Olten (ZAO). Das Abwasser von Wangen bei Olten wird in den regionalen Sammelkanal des ZAO eingeleitet und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Winznau.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

- 2.1.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede

Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

- 2.1.2 Die Planaufgabe wurde vom 18. März 2011 bis zum 18. April 2011 durchgeführt. Daraufhin ging am 4. April 2011 fristgerecht eine Einsprache zur Entwässerung der Gartenstrasse 1 bis 11 ein. Die Einsprache wurde durch den Gemeinderat gutgeheissen, sodass es vom 11. Mai 2012 bis zum 9. Juni 2012 zu einer zweiten öffentlichen Planaufgabe mit den GEP Teilaufgaben „Im Lünteli“ und Kanalisation Gartenstrasse kam. Gegen die Teilaufgabe des GEP „Im Lünteli“ wurde fristgerecht Einsprache in zwei Punkten erhoben. Der Gemeinderat lehnte am 23. Oktober 2012 die Einsprache in beiden Punkten ab und beschloss den GEP. Gegen den Gemeinderatsbeschluss wurde keine Beschwerde geführt.
- 2.1.3 Am 18. Februar 2013 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.
- 2.1.4 Das Verfahren wurde formal korrekt durchgeführt.
- 2.1.5 Der GEP Wangen bei Olten ist vom AfU geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.
- 2.1.6 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.2 Versickerungen
 - 2.2.1 Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des AfU entnommen werden.
 - 2.2.2 Im Nutzungsplan, Situation 1:2'500, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

2.3 Verhältnis zur regionalen Planung

- 2.3.1 Im Kanton Solothurn stellt der GEP über das Verbandsgebiet (VGEP) keinen Nutzungsplan gemäss dem PBG dar. Es handelt sich um eine Planung des Verbandes (§ 30 Abs. 3 VWBA), welche via Verbandsstatuten für die Verbandsgemeinden im Sinne eines übergeordneten Konzeptes verbindlich ist.
- 2.3.2 Beim ZAO wurde der VGEP abgeschlossen. Die Planungsgrundlagen aus den Gemeinden wurden berücksichtigt. Die Delegiertenversammlung beschloss am 21. November 2012 den VGEP gestützt auf den Antrag des Vorstandes. Durch das Bau- und Justizdepartement wurde der VGEP mit Schreiben vom 10. Januar 2013 zur Kenntnis genommen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen. Sofern sich zwischen dem kommunalen GEP und dem VGEP unerwartet Widersprüche herausstellen, ist der kommunale GEP im Nutzungsplanverfahren anzupassen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen,
 - Sonderbauwerke und
 - Kleinkläranlagen
- sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, mit RRB Nr. 2317 vom 9. August 1994 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Wangen bei Olten wird aufgehoben. Der Teil-GEP „Landi“, genehmigt mit RRB Nr. 2008/945 vom 3. Juni 2008, konkretisiert den GEP weiterhin. Sämtliche weiteren seit der Genehmigung des GEP genehmigten, die Abwasserentsorgung von

Wangen bei Olten betreffenden kommunalen Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegend genehmigten GEP widersprechen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 11'300.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 11'323.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 11'300.00	(4210001 / 007 / 80437)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 11'323.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (stp), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Zweckverband Abwasserregion Olten, Thomas Christmann, Im Schachen, 4652 Winznau

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Rothpletz, Lienhard und Cie AG, Aarauerstrasse 50, 4600 Olten, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, Patrick Fischer, 3003 Bern, mit 1 Bericht Zusammenfassung und 1 Übersichtsplan (folgen später)

Amt für Umwelt (stp) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungsweisen, Genehmigung: Wangen bei Olten - Genereller Entwässerungsplan (GEP).“)